

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 14.04.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld

Die Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderung vom 08.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der Gemeinename Godern durch den Gemeinamen Pinnow ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 erhält nachstehenden Wortlaut:
(2) Die Gemeinde Raben Steinfeld ist Mitglied des Amtes Crivitz.
3. In § 8 Absatz 1 wird die Zahl 750 durch die Zahl 850 ersetzt.
4. § 8 Absatz 2 erhält nachstehenden Wortlaut:
(2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 EURO monatlich. Der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 EURO monatlich.
5. In § 8 Absatz 4 wird die Zahl 30,00 durch die Zahl 40 ersetzt.
6. In § 8 Absatz 6 wird die Zahl 30,00 durch die Zahl 40 ersetzt.
7. § 9 Absatz 1 erhält nachstehenden Wortlaut:
(1) Satzungen der Gemeinde Raben Steinfeld, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Raben Steinfeld, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
8. § 9 Absatz 2 erhält nachstehenden Wortlaut:
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Raben Steinfeld verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raben Steinfeld, den 08.05.2014


Kobi
Bürgermeister



Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Der Landrat teilt mit Schreiben vom 08.05.2014 mit, dass er keine Rechtsverstöße geltend macht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen sind. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Raben Steinfeld geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.